

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Movido Verlag GmbH - Telefon

28.05.2024

ent scheidung

Die eingebrachte Beschwerde fällt nicht in den Kompetenzbereich des Österreichischen Werberates. Der Österreichische Werberat zeichnet für die inhaltliche Beurteilung von Wirtschaftswerbung, anhand des Ethik Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, zuständig.

Der/die BeschwerdeführerIn wurde darüber informiert, welche Institution sich der Angelegenheit annimmt.

Der Beschwerdefall ist hiermit abgeschlossen.

be schwerde

am 22.5.2024 wurden wir telefonisch von der Fa. Movido Media Verlag GmbH kontaktiert und dahingehend informiert - wir waren mit dem LKW unterwegs zu Kunden- dass wir mit dem bei Google Maps eingetragenen Datensatzes nicht bzw. nur schwer "auffindbar" wären. Lt. Fa. Movido Verlag GmbH würden sie uns hier aber gerne Hilfestellung zur "Überarbeitung" des Eintrages geben, sodass unser Unternehmen auch über die Seite "Google" rasch und sicher auffindbar wäre. Da sich der Verlauf des Gespräches anhörte, als wäre hier von Seiten Dritter etwas manipuliert geworden, haben wir uns interessiert gezeigt und waren mit einer Einmalberatung zum Preis in der Höhe von € 69.00 Netto einverstanden. Als wir am Abend im Betrieb zurück waren fanden wir auch schon die AB in unserem Mailpostfach samt AGB. Beim Durchlesen der AGB wurde uns dann schon etwas mulmig. Denn warum werden hier Laufzeiten von 2 Jahren und länger bei einer 1x-Beratung genannt? Der nachfolgende, in dieses Schreiben kopierte Passus aus den AGB der Fa. Movido, mit folgendem Wortlaut, gab dann den Ausschlag, dass wir

Geschäfte mit dem Auftraggeber. Für Folgegeschäfte mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht in jedem Fall ausdrücklich und erneut in den Vertragsabschluss miteinbezogen werden. 1.9 Sofern eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer geplant ist, wird der Kunde schriftlich per Post oder per E-Mail über gewünschte Änderungen informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen per Post oder Fax widerspricht. Widerspricht der Kunde den Änderungswünschen, so gelten die Änderungswünsche des Auftragnehmers als abgelehnt. Das Vertragsverhältnis wird darauf hin ohne die Änderung zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht beider Vertragsparteien zu Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt. Wir haben also am 23.5.2024 via Mail auf die beiden erhaltenen Mails ein umgehendes STORNO unseres "Auftrages" den wir so, mit div. Laufzeiten nicht hatten vergeben wollen, getätigt. Wir bitten Sie daher, uns mitzuteilen, wie das mit der eventuellen Abwicklung über die WKO, bzw. Ihnen als Werberat ablaufen kann, sodass wir da "wieder raus kommen"? ob Sie für die Mitglieder der WKO (über die WK-Salzburg haben wir den Link zu Ihrer Seite bekommen) hier tätig werden können? Wie das abläuft? Was Sie uns hier empfehlen? Ob das auch etwas kostet? Haben Sie vielen Dank für Ihr Bemühen im Anhang finden Sie die DATen welche wir von Fa. Movido bekommen haben zu Ihrer Verwendung! und unser Storno! sollte es sich hierbei um diese EINMALIGEN 69 Euro Netto handeln - können wir damit leben. Mit einem längeren Abo, welches dann mit monatlichen Zahlungen verknüpft wäre, NICHT. Haben Sie vielen Dank für Ihr Bemühen in dieser Angelegenheit mfg

DSGVO IMPRESSUM



Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at